



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2015
COM(2015) 368 final

ANNEX 2

ANHANG

zum

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DER RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat, der gemäß dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits eingesetzt wurde, im Hinblick auf den Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrates zur Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist

NUR ZUR INFORMATION DES RATES

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 1/2015 des EU – Bosnien und Herzegowina Stabilisierungs- und Assoziationsausschusses vom [Tag] [Monat] 2015 zur Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen

DER STABILITÄTS- UND ASSOZIATIONSAUSSCHUSS –

gestützt auf das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits, insbesondere auf Artikel 119,

gestützt auf seine Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 10 —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Es werden die in Anhang I aufgeführten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen eingesetzt. Ihr Mandat ist in Anhang II festgelegt.

Geschehen zu am [Tag] [Monat] 2015.

Im Namen des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses

Der Vorsitzende)

Anhang I

STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSABKOMMEN EU – BOSNIEN UND HERZEGOWINA

System multidisziplinärer Unterausschüsse

Bezeichnung	Themen	Artikel des SAA
1. Handel, Industrie, Zoll und Steuern	Freier Warenverkehr	Art. 18
	Gewerbliche Erzeugnisse	Art. 19-23
	Handelsfragen	Art. 32-46
	Normung, Messwesen, Akkreditierung, Zertifizierung, Konformitätsbewertung und Marktaufsicht	Art. 75
	Industrielle Zusammenarbeit	Art. 92
	Kleine und mittlere Unternehmen	Art. 93
	Tourismus	Art. 94
	Zoll	Art. 97
	Steuern	Art. 98
	Ursprungsregeln	Protokoll Nr. 2
Amtshilfe im Zollbereich	Protokoll Nr. 5	
2. Landwirtschaft und Fischerei	Landwirtschaftliche Erzeugnisse im weiteren Sinne	Art. 24, Art. 26 Absätze 1 und 2, Art. 29, 30 und 33
	Landwirtschaftliche Erzeugnisse im engeren Sinne	Art. 27 Absätze 1 und 2, Art. 27 Absatz 4
	Fischereierzeugnisse	Artikel 26 und 28
	Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse	Art. 25, Protokoll Nr. 1
	Wein	Art. 27 Absatz 5 und Protokoll Nr. 7
	Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche und Fischereierzeugnisse und Lebensmittel, ausgenommen Wein und Spirituosen	Art. 31

	Agrar- und Ernährungswirtschaft, Tier- und Pflanzengesundheit	Art. 95
	Zusammenarbeit im Fischereibereich	Art. 96
	Lebensmittelsicherheit	Art. 95
3. Binnenmarkt und Wettbewerb	Niederlassungsrecht	Art. 50-56
	Erbringung von Dienstleistungen	Art. 57-59
	Sonstige Fragen im Zusammenhang mit Titel V des SAA	Art. 63-69
	Angleichung und praktische Anwendung der Rechtsvorschriften	Art. 70
	Wettbewerb	Art. 71-72 Protokoll Nr. 4
	Geistiges und gewerbliches Eigentum	Art. 73
	Öffentliches Beschaffungswesen	Art. 74
	Bank-, Versicherungs- und andere Finanzdienstleistungen	Art. 89
	Verbraucherschutz	Art. 76
	Öffentliche Gesundheit	
4. Wirtschafts- und Finanzfragen und Statistik	Kapitalverkehr und Zahlungen	Art. 60-62
	Wirtschaftspolitik	Art. 87
	Zusammenarbeit im Bereich der Statistik	Art. 88
	Investitionsförderung und Investitionsschutz	Art. 91
	Finanzielle Zusammenarbeit	Art. 112-114
5. Recht, Freiheit und Sicherheit	Justiz und Grundrechte, einschließlich Nichtdiskriminierung,	Art. 78
	Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit	Art. 78
	Rechtsstaatlichkeit	Art. 78
	Datenschutz	Art. 79
	Visa, Grenzkontrolle, Asyl und Migration	Art. 80

	Illegale Einwanderung und Rückübernahme	Art. 81
	Geldwäsche	Art. 82
	Drogen	Art. 83
	Terrorismusbekämpfung	Art. 85
	Straftaten und andere illegale Aktivitäten	Art. 84
6. Innovation, Informationsgesellschaft und Sozialpolitik	Freizügigkeit der Arbeitnehmer	Art. 47-49
	Arbeitsbedingungen und Chancengleichheit	Art. 77
	Zusammenarbeit im sozialen Bereich	Art. 99
	Allgemeine und berufliche Bildung	Art. 100
	Kulturelle Zusammenarbeit	Art. 101
	Information und Kommunikation	Art. 105
	Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich	Art. 102
	Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste	Art. 104
	Informationsgesellschaft	Art. 103
	Forschung und technologische Entwicklung	Art. 109
7. Verkehr, Energie, Umwelt und Regionalentwicklung ¹	Verkehr	Art. 52, 53, 59, 106 und Protokoll Nr. 3
	Energie	Art. 107
	Nukleare Sicherheit	Art. 107
	Umwelt	Art. 108
	Klimawandel	Art. 108
	Katastrophenschutz	Art. 108
	Regionale und örtliche Entwicklung	Art. 110

¹ Für die Zwecke des Protokolls Nr. 3 ist dieser Unterausschuss der „besondere Unterausschuss“ im Sinne des Artikels 21 dieses Protokolls.

System der Arbeitsgruppen

Bezeichnung	Themen	Artikel des SAA
Arbeitsgruppe zur Reform der öffentlichen Verwaltung	Reform der öffentlichen Verwaltung	Titel VI Angleichung und praktische Anwendung der Rechtsvorschriften, (Art. 70 und Titel VII, Justiz und Inneres, Art. 78, Art. 111

Anhang II

Mandat der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen EU – Bosnien und Herzegowina

Zusammensetzung und Vorsitz

Die Unterausschüsse und die Arbeitsgruppe zur Reform der öffentlichen Verwaltung setzen sich aus Vertretern der Europäischen Kommission und Vertretern der Regierung Bosnien und Herzegowinas zusammen. Der Vorsitz wird abwechselnd von den beiden Vertragsparteien geführt. Die Mitgliedstaaten werden unterrichtet und zu den Sitzungen der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppe zur Reform der öffentlichen Verwaltung eingeladen.

Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Kommission und ein Beamter der Regierung Bosnien und Herzegowinas nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppe zur Reform der öffentlichen Verwaltung wahr.

Alle die Unterausschüsse betreffenden Mitteilungen sind den Sekretären des betreffenden Unterausschusses und der Arbeitsgruppe zur Reform der öffentlichen Verwaltung zu übermitteln.

Sitzungen

Die Unterausschüsse und die Arbeitsgruppe zur Reform der öffentlichen Verwaltung treten nach Vereinbarung der beiden Vertragsparteien zusammen, wenn die Umstände dies erfordern. Termin und Ort der Sitzungen der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppe zur Reform der öffentlichen Verwaltung werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart.

Mit Zustimmung beider Vertragsparteien können die Unterausschüsse und die Arbeitsgruppe zur Reform der öffentlichen Verwaltung Sachverständige zu ihren Sitzungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

Tagesordnung und Unterlagen

Der Vorsitzende und die Sekretäre stellen für jede Sitzung spätestens 30 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die den Sekretären spätestens 35 Tage vor Beginn der Sitzung ein Aufnahmeantrag zugegangen ist.

Nach der Einigung auf die vorläufige Tagesordnung für die jeweilige Sitzung und spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung legt der für Bosnien und Herzegowina handelnde Sekretär dem für die Europäische Kommission handelnden Sekretär die notwendigen schriftlichen Unterlagen zu den in der vorläufigen Tagesordnung vereinbarten Punkten vor.

Wird die in Absatz 3 genannte Frist nicht eingehalten, so wird die Sitzung automatisch ohne weitere Mitteilung abgesagt.

Themen

Die Unterausschüsse erörtern die in der Tabelle „System multidisziplinärer Unterausschüsse“ aufgeführten Themen aus den unter das SAA fallenden Bereichen. Im Rahmen aller Themen werden die Fortschritte bei der Angleichung, Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften bewertet. Die Unterausschüsse prüfen die Probleme, die sich in den betreffenden Bereichen ergeben, und schlagen mögliche Schritte vor.

Die Unterausschüsse dienen auch als Foren, in denen der Besitzstand näher erläutert und die Fortschritte überprüft werden, die Bosnien und Herzegowina im Einklang mit den im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen übernommenen Verpflichtungen bei der Angleichung an den Besitzstand erzielt hat.

Die Arbeitsgruppe zur Reform der öffentlichen Verwaltung erörtert Fragen im Zusammenhang mit der Reform der öffentlichen Verwaltung und schlägt mögliche Schritte vor.

Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt und anschließend genehmigt. Der Sekretär des Unterausschusses bzw. der Arbeitsgruppe zur Reform der öffentlichen Verwaltung übermittelt dem Sekretär des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses eine Abschrift des Protokolls.

Öffentlichkeitsarbeit

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppe zur Reform der öffentlichen Verwaltung nicht öffentlich.